

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Kathrin Vogler,
Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/32074 –**

Beteiligung an Forschung und Entwicklung von Atomwaffen und Komponenten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland hat über den Atomwaffensperrvertrag den Verzicht auf Herstellung eigener Atomwaffen erklärt. Im § 16 des Kriegswaffenkontrollgesetzes „Nukleare Aufgaben im Nordatlantischen Bündnis“ heißt es allerdings: „Die Vorschriften dieses Abschnitts und die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21 gelten, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 oder für einen Mitgliedstaat zu gewährleisten, nur für Atomwaffen, die nicht der Verfügungsgewalt von Mitgliedstaaten dieses Vertrages unterstehen oder die nicht im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden.“ Die Formulierungen legen nach Einschätzung der Fragestellenden nahe, dass die Bundesrepublik Deutschland zwar keine Atomwaffen besitzen darf, aber im Rahmen des Nordatlantikvertrages an der Forschung und Entwicklung von Atomwaffen beteiligt sein kann, wenn diese Beteiligung sich auf Atomwaffen von Mitgliedstaaten bezieht.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich 2017 mit der Frage „Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands beim Umgang mit Kernwaffen – Deutsche und europäische Ko-Finanzierung ausländischer Nuklearwaffenpotentiale“ befasst (<https://www.bundestag.de/resource/blob/513080/c9a903735d5ea334181c2f946d2cf8a2/wd-2-013-17-pdf-data.pdf>). Die Ausarbeitung betont, dass Deutschland keine eigenen Atombomben erwerben darf, eine nukleare Teilhabe aber zulässig wäre. Es heißt dort aber auf Seite 3 auch: „Im Gegensatz zum Übereinkommen über Streumunition von 2008 (12) enthält der NVV kein explizites Unterstützungs- oder Ko-Finanzierungsverbot, also ein entsprechendes Verbot für Nichtkernwaffenstaaten, Kernwaffenstaaten bei der Entwicklung oder Modernisierung ihres Atomwaffenpotentials (finanziell) zu unterstützen.“

Diese Aussage unterstützt nach Ansicht der Fragestellenden die oben genannte Einschätzung, dass die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der nuklearen Teilhabe innerhalb des Nordatlantikvertrages auch an der Forschung und Entwicklung von Atomwaffen im Besitz von Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrages beteiligt sein kann.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt oder bestreitet sie die darin enthaltenen Aussagen oder Darstellungen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf die Herstellung, den Erwerb, den Besitz und die Verfügungsgewalt über Atomwaffen völkerrechtlich verbindlich verzichtet. Die Bundesregierung wird zu jeder Zeit diesen Verpflichtungen nachkommen.

Die Bundesregierung bekennt sich zur nuklearen Teilhabe der NATO. Der Beitrag Deutschlands stellt einen wichtigen Bestandteil einer glaubhaften präventiven Abschreckung des Bündnisses dar. Unter der nuklearen Teilhabe („Nuclear Sharing Arrangements“) versteht man im Bündniskontext die Beteiligung von NATO-Mitgliedstaaten an den nuklearen Planungen des Bündnisses und die damit verbundene Lastenteilung. In diesem Rahmen stellen einige NATO-Mitglieder entsprechende Kräfte und Trägersysteme zur Verfügung.

Deutschland bleibt über die nukleare Teilhabe in die Nuklearpolitik und die diesbezüglichen Planungen der Allianz eingebunden. Die Bundesregierung hat sich dabei über Jahrzehnte für eine verantwortungsvolle und glaubwürdige Nuklearpolitik der Allianz eingesetzt. Gleichzeitig bleibt die Bundesregierung, wie das Bündnis insgesamt, dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt in Frieden und Sicherheit weiter verpflichtet und verfolgt dabei einen pragmatischen, schrittweisen Ansatz konkreter nuklearer Abrüstungsschritte.

1. Welche Atomwaffen oder Teile von Atomwaffen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Nordatlantikvertrages in der Bundesrepublik erforscht, entwickelt oder mitproduziert (bitte detailliert anführen, welche Einrichtungen, an welchen Standorten, im Rahmen welcher Projekte bzw. Aufträge, für welche Waffen oder Waffenkomponenten und in welchem jeweiligen Zeitraum)?
2. Welche Atomwaffen oder Teile von Atomwaffen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Nordatlantikvertrages durch deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland erforscht, entwickelt oder mitproduziert (bitte detailliert anführen, welche Einrichtungen, an welchen Standorten, im Rahmen welcher Projekte bzw. Aufträge, für welche Waffen oder Waffenkomponenten und in welchem jeweiligen Zeitraum)?
3. Im Auftrag welcher Staaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Nordatlantikvertrages Entwicklungsarbeiten in Deutschland oder im Ausland durch deutsche Einrichtungen im Ausland vorgenommen?
4. Im Auftrag welcher Staaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Nordatlantikvertrages Entwicklungsarbeiten an Atomwaffen oder Teilen von Atomwaffen durch Deutsche im Ausland vorgenommen?
5. Welche Firmen waren und/oder sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Nordatlantikvertrages daran beteiligt?
6. Welche zivilen, militärischen oder behördlichen Forschungseinrichtungen waren und/oder sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Nordatlantikvertrages daran beteiligt?

7. Welche Forschungen oder Entwicklungsarbeiten haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Nordatlantikvertrages im Fraunhofer INT Euskirchen, im KIT Karlsruhe bzw. in in Karlsruhe ansässigen Einrichtungen, an der TU München und im Forschungsreaktor Garching und am Wehrwissenschaftlichen Institut (WIS) der Bundeswehr in Munster stattgefunden?

Die Fragen 1 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Das nukleare Abschreckungsdispositiv der NATO beruht unter anderem auf in Europa dislozierten Kernwaffen der Vereinigten Staaten von Amerika und auf Fähigkeiten und Infrastruktur, die von Verbündeten bereitgestellt werden. Im deutschen Kontext ist die Grundlage für diese Zusammenarbeit das Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwendung von Atomenergie für Zwecke der gemeinsamen Verteidigung vom 5. Mai 1959 (United Nations Treaty Series 355 No. 5083).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in irgendeiner Weise direkt oder indirekt im Rahmen der Nordatlantikvertrages eine Finanzierung von Atomwaffen durch den Bundeshaushalt oder über andere Finanzierungswege gegeben, und für jeweils welche Aufgaben oder Projekte oder Tätigkeiten ist das jeweils wann in welcher Höhe und durch wen erfolgt?

Die mit der nuklearen Teilhabe in der NATO einhergehende Lastenteilung bedingt, dass von den betreffenden Bündnispartnern Fähigkeiten, wie zum Beispiel nukleare Trägersysteme, Kräfte oder die erforderliche Infrastruktur, bereitgestellt werden, Atomwaffen jedoch ausschließlich durch die USA. In Bezug auf Deutschland werden die hierfür benötigten Trägersysteme und Kräfte durch den Bundeshaushalt und die Infrastruktur anteilig sowohl durch die NATO-Gemeinschaftsfinanzierung als auch durch den Bundeshaushalt finanziert. Eine Finanzierung von Atomwaffen durch den Bundeshaushalt oder andere nationale Finanzierungswege erfolgt nicht.

